VG München, Beschluss v. 02.03.2023 – M 12 E 22.6151

Titel:

Einstellung des Verfahrens nach übereinstimmender Erledigungserklärung

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3 analog

Schlagworte:

Streitwertfestsetzung, Ermessen, Erledigung, Streitwertkatalog, Hauptsache, Gegenpartei, Verfahrens, erledigt, VwGO, Kosten des Verfahrens, billigem Ermessen

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 13.04.2023 – 10 C 23.633

Tenor

I. Das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf EUR 1.250,00 festgesetzt.

Gründe

1
Die Antragspartei hat am 13.02.2023 die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Gegenpartei hat am 28.02.2023 der Erledigung zugestimmt.

2
Das Verfahren ist daher in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

3
Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden.

4
Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen, da der Antragsgegner die streitgegenständliche Duldung mittlerweile erteilt und damit das erledigende Ereignis herbeigeführt hat.

5
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes i.V.m. dem Streitwertkatalog.